

Jugendordnung des Hamburger Tennis - Verbandes e.V.

A. Allgemeines

1. Die Hamburger Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des HTV.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Tennis - Jugend und der Hamburger Sportjugend.
3. Zweck der Hamburger Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei den Jugendlichen unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
- 4.. Die in der Jugendordnung des DTB und der Hamburger Sportjugend niedergelegten Grundsätze sind auch ihre.
5. Die Hamburger Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des HTV.
6. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungskalenders das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gem. § 4 Ziffer 1 Wettspielordnung des DTB). Der Jugendliche muss Mitglied eines Tennisvereins oder der Abteilung eines anderen Sportvereins sein, die dem HTV als Mitglieder angehören.

B. Organisation

Die Hamburger Tennis-Jugend wird vertreten durch

1. Die Jugendwarteversammlung
 2. den Vizepräsident Jugendsport des HTV
 3. den Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen
-
1. Jugendwarteversammlung
 - 1.1. Die Jugendwarteversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Im Wahljahr muss die Versammlung mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HTV stattfinden.
 - 1.2. Der Jugendwarteversammlung gehören an und sind stimmberechtigt: die Jugendwarte der Vereine bzw. Abteilungen, der Vizepräsident Jugendsport und die Mitglieder des Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen. Nicht stimmberechtigt sind die Verbandstrainer.
 - 1.3. Der Vizepräsident Jugendsport beruft die Jugendwarteversammlung mit einer Frist von 4 Wochen in Textform oder durch Bekanntgabe im offiziellen Kommunikationsmedium des HTV ein. Alle Stimmberechtigten können Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens zwei Wochen vor der Jugendwarteversammlung – in Textform gehalten – in der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein müssen. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Nennung der Antragssteller spätestens eine Woche vor der Jugendwarteversammlung den Jugendwarten bekannt zu geben. Der Vizepräsident Jugendsport leitet die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Vizepräsident Jugendsport berufen und ist der Jugendwarteversammlung vor deren Beginn bekannt zu geben. Auf Antrag kann die Jugendwarteversammlung einen anderen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des HTV umgehend

- zuzusenden. Die Jugendwarteversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Jugendwarte der dem HTV angeschlossenen Vereine oder der Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen dieses verlangt.
- 1.4. Die Jugendwarteversammlung ist für alle die Hamburger Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt außerdem über die Entlastung der Organe der Hamburger Tennis-Jugend.
 - 1.5. Jede form- und fristgerecht einberufene Jugendwarteversammlung ist beschlussfähig. Jeder Verein sowie jedes Mitglied des Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen hat eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind die Verbandstrainer. Bei Personalwahlen gilt § 15 Ziffer 1 der Satzung des HTV (Stimmzahl der Vereine) entsprechend. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Verlangen wenigstens 10 % der anwesenden Jugendwarte eine geheime Abstimmung, erfolgt sie durch Stimmzettel.
2. Vizepräsident Jugendsport
 - 2.1. Der Vizepräsident Jugendsport nimmt die Belange der Hamburger Tennis-Jugend im Rahmen des vom Präsidium des HTV zu genehmigenden Programms wahr. Er führt die hierzu gefassten Beschlüsse der Jugendwarteversammlung und des Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen durch. Der Vizepräsident Jugendsport vertritt die Hamburger Tennis-Jugend beim DTB und in der Hamburger Sportjugend sowie bei den für Sport- und Jugendfragen zuständigen Stellen des Hamburger Senats.
 - 2.2. In dringenden und wichtigen Fällen kann der Vizepräsident Jugendsport, sofern der Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufige Regelungen treffen, die bei der nächsten Jugendwarteversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Von der Vorlage sind einfache disziplinarische Maßnahmen ausgeschlossen.
 - 2.3. Der Vizepräsident Jugendsport wird auf der Jugendwarteversammlung anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des HTV mit einfacher Stimmmehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HTV. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Jugendwarteversammlung eine Neuwahl vornehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, wird der Vizepräsident Jugendsport durch die Mitgliederversammlung des HTV gewählt. Der Vizepräsident Jugendsport bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 2.4. Der Vizepräsident Jugendsport gehört dem Präsidium des HTV an.
 3. Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen
 - 3.1. Der Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen unterstützt den Vizepräsident Jugendsport in allen Belangen der Hamburger Tennis-Jugend und der Ausbildung und des Lehrwesens.
 - 3.2. Der Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vizepräsident Jugendsport als Vorsitzenden,
 - b) den vier Bezirksjugendwarten,
 - c) den Verbandstrainern

- 3.3. Vorsitzender des Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen ist der Vizepräsident Jugendsport bzw. ein von ihm benannter Vertreter aus dem Ausschuss Jugend, Ausbildung und Lehrwesen.
- 3.4. Die Bezirksjugendwarte sind die Bindeglieder zwischen dem Vizepräsident Jugend des HTV und den Vereinsjugendwarten. Sie sind die Ansprechpartner der Vereinsjugendwarte ihres Bezirkes in allen Verbandsfragen der Hamburger Tennis-Jugend.
- 3.5. Die Mitglieder des Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen werden von der Jugendwarteversammlung für drei Jahre gewählt, ausgenommen die Verbandstrainer, diese werden vom Vizepräsidenten Jugendsport des HTV berufen.

C. Finanzbestimmungen

Die im Haushaltsplan des HTV und der Hamburger Sportjugend für die Jugendarbeit der Hamburger Tennis-Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom Vizepräsident Jugendsport und dem Ausschuss für Jugend, Ausbildung und Lehrwesen gemäß den Bestimmungen der Satzung des HTV verwandt. Verwahr und Verbuchung der Mittel ist dem Vizepräsident Finanzen des HTV bzw. Hamburger Sportjugend übertragen. Der Vizepräsident Jugendsport wird der Jugendwarteversammlung anlässlich der ordentlichen Jugendwarteversammlung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorlegen.

D. Jugendsport- und Schutzbestimmungen

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugend gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des HTV und der Wettspielordnung des DTB soweit die des HTV nichts anderes festlegt.

E. Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist von der Jugendwarteversammlung zu beschließen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des HTV. Sie kann nur durch einen Beschluss der Jugendwarteversammlung mit Zweidrittel Mehrheit geändert werden. Die Jugendordnung sowie ein Beschluss zu ihrer Änderung werden mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des HTV wirksam.